

GESCHÄFTSORDNUNG

ÖDK

Version: 08.04.2021

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Tätigkeitsbereich und Aufgaben.....	3
3. Technische/r DirektorIn.....	4
4. Referate	5
5. DAN-Träger Bundesversammlung (DTBV)	6
6. ÖDK Sitzungen	7
7. Abstimmungen und Beschlüsse.....	8
8. Auslegung der Geschäftsordnung	8

1. Allgemeines

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange des Österreichischen Judoverbandes zuständig und besteht aus der / dem Technischen DirektorIn, ihrer/m / seiner/m StellvertreterIn sowie den Referentinnen und Referenten. Das ÖDK steht den technischen Funktionärinnen und Funktionären, die üblicherweise DAN-Träger sind, vor.

Das ÖDK arbeitet auf Basis der ÖJV Statuten sowie seiner Geschäftsordnung, die vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Die technischen FunktionärInnen üben ihr Amt als LeiterInnen, LehrerInnen, LehrwartInnen, InstruktorInnen oder TrainerInnen, sowie als PrüferInnen, KampfrichterInnen, Judges oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

2. Tätigkeitsbereich und Aufgaben

Das ÖDK bezweckt die einheitliche Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judosports im Sinne der Internationalen Judoföderation, der Europäischen Judounion bzw. des Österreichischen Judoverbandes. Das ÖDK verantwortet die technische Weiterbildung, Entwicklung und Durchführung der technischen Agenden des Österreichischen Judoverbandes und erstellt alle judotechnischen Unterlagen und Richtlinien.

Der Tätigkeitsbereich des ÖDK erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Zum Zwecke der besseren Durchführung der technischen Agenden sollen in allen Landesverbänden Landes-DAN-Kollegien (LDK) oder technische Referate eingerichtet werden.

Die Aufgaben des ÖDK umfassen unter anderem:

- Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht (Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, Fortbildungen, Lizenzverlängerungen, etc.)

- Ausbildung von TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen, KampfrichterInnen, WettkampfleiterInnen und technischen FunktionärInnen im Sinne des ÖJV
- Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Sportordnung, KampfrichterInnenordnung, Verleihungsrichtlinien sowie sonstigen judotechnischen Unterlagen
- Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen
- Bildung von Unterausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich
- Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
- Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, KampfrichterInnenprüfungen, Kata-Judges Prüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen InstruktorInnen - und TrainerInnenprüfung im judospezifischen Teil
- Anerkennung von KYU - und DAN Graden
- Nominierung zu Entsendungen zu technischen Tagungen und Lehrgängen
- Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge.

3. Technische/r DirektorIn

Die / der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technische/r DirektorIn) und ihr/e / sein/e StellvertreterIn haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand des ÖJV.

Die / der Technische DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn führt den Vorsitz bei allen das ÖDK betreffenden Angelegenheiten.

Die / der Technische DirektorIn und ihr/e / sein/e StellvertreterIn werden im Rahmen der DAN-Träger Bundesversammlung gewählt, die im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen stattfindet. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der DAN-Träger Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der ÖJV-Vorstand einen Wahlvorschlag. Stimmrecht haben je ein/e VertreterIn jedes Landesverbandes.

Beim Ausscheiden der / des Technische/n DirektorIn/s bzw. der / dem Technischen DirektorIn Stv. kann vom Vorstand des ÖJV bis zur nächsten DAN-Träger Bundesversammlung ein Ersatzmitglied nominiert werden. Bei der nächsten DAN-Träger Bundesversammlung muss diese Nominierung von den Stimmberechtigten bestätigt werden, oder es folgt eine Neuwahl nach oben genannten Regeln.

Die Bestätigung der Nachbesetzung der / des Technische/n DirektorIn/s oder deren / dessen StellvertreterIn kann auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

4. Referate

Das ÖDK besteht neben den beiden Vorsitzenden auch aus den ReferentInnen. Aktuell umfasst das ÖDK folgende Referate:

- Ausbildungsreferat
- Behindertensport
- Bundesligareferat
- KampfrichterInnenreferat (KR-Referat)
- Kata- und Selbstverteidigungsreferat
- Prüfungsreferat
- Schulsportreferat
- Turnierorganisationsreferat
- Veteranensportreferat

Weiters kann das ÖDK wissenschaftliche BeraterInnen und SchriftführerInnen nominieren. SchriftführerIn und wissenschaftliche BeraterIn werden wie Referate behandelt und haben in ÖDK-Sitzungen je eine Stimme.

Referate können neben der / dem ReferentIn auch ein bis drei StellvertreterInnen haben.

Die Liste der ReferentInnen wird durch die / den Technische/n DirektorIn und deren / dessen StellvertreterIn erstellt und ist vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen. Die Bezeichnung der Referate

und auch deren Erweiterung oder Reduktion ist ebenfalls vom Vorstand zu bestätigen. ReferentInnen können jederzeit ersetzt bzw. nachbesetzt werden.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass sämtliche ReferentInnen DAN-TrägerInnen sind und eine ÖJV-Ausbildung (KampfrichterIn, InstruktorIn, Katajudge, DAN-PrüferIn,...) absolviert haben.

Entscheidungen innerhalb der Referate sind immer durch die / den Technische/n DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn zu bestätigen. Sowohl die / der Technische DirektorIn und deren / dessen StellvertreterIn sowie das ÖJV-Büro müssen bei jeder offiziellen Emailkommunikation in Kopie sein.

Zur Abwicklung der Aufgaben können Unterausschüsse eingesetzt werden, die von den Technischen DirektorInnen zu genehmigen sind.

Referatsinterne Sitzungen oder Sitzungen von Unterausschüssen müssen durch die / den Technische/n DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn bestätigt werden.

Jede/r ReferentIn soll aktiv Kontakt mit den Zuständigen der Landesverbände pflegen und diese zur Mitarbeit einladen.

5. DAN-Träger Bundesversammlung (DTBV)

Die DAN-Träger Bundesversammlung ist die gemeinsame Sitzung des ÖDK mit den Landesverbänden bzw. den Landes-DAN-Kollegien und findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind die / der Technische DirektorIn und deren / dessen StellvertreterIn, alle ReferentInnen des ÖDK, alle Ehrenmitglieder sowie je 2 von jedem Landes-DAN-Kollegium entsendete Personen.

Die DTBV kann zu allen den Aufgaben des ÖDK entsprechenden Fragen Beschlüsse fassen. Bei Abstimmungen haben die / der Technische DirektorIn, deren / dessen StellvertreterIn, jedes Referat sowie jeder Landesverband jeweils eine Stimme.

Bei der Wahl der / des Technischen DirektorIn und ihres / seines StellvertreterIn/s haben je ein/e VertreterIn jedes Landesverbandes Stimmrecht.

Die DAN-Träger Bundesversammlung hat jedenfalls folgende Tagesordnung:

- Begrüßung
- Festlegung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten DAN-Träger Bundesversammlung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Berichte der technischen Gremien der Landesverbände
- Wahl der / des Technischen DirektorIn/s und ihres / seines StellvertreterIn/s (nur im Jahr nach Olympischen Sommerspielen oder bei Ausscheiden des/der TD bzw Stv.)
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl von Ehrenmitgliedern des ÖDK sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- Allfälliges

Die Tagesordnung kann durch die / den Technische/n DirektorIn, deren/dessen StellvertreterIn sowie auf Antrag von Landesverbänden oder Referaten beliebig erweitert werden.

6. ÖDK Sitzungen

ÖDK Sitzungen dienen zur Abstimmung, Weiterentwicklung und Erarbeitung aller technisch relevanter Themen im österreichischen Judoverband.

Die Sitzungen können jederzeit durch die / den Technische/n DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind jedenfalls die / der Technische DirektorIn, deren / dessen StellvertreterIn, alle ReferentInnen (inkl. Stv.), die SchriftführerInnen, die wissenschaftlichen BeraterInnen und die ÖDK Ehrenmitglieder. Weiters können auch VertreterInnen der Landesverbände, die / der GeneralsekretärIn bzw. MitarbeiterInnen des ÖJV Büros oder andere Gäste eingeladen werden.

Stimmrecht bei ÖDK Sitzungen haben die / der Technische DirektorIn, die / der Technische DirektorIn Stv. und jedes Referat mit jeweils einer Stimme.

Die Tagesordnung der ÖDK Sitzungen kann durch die / den Technische/n DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn erstellt werden.

Das Protokoll der ÖDK Sitzung wird binnen 14 Tagen an den ÖJV Vorstand, die Landesverbände und ÖDK ReferentInnen gesendet.

7. Abstimmungen und Beschlüsse

Das ÖDK kann Beschlüsse fassen im Rahmen der DTBV, im Rahmen von ÖDK-Sitzungen oder per Umlaufbeschluss.

Generell gilt, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichstand entscheidet die / der Technische DirektorIn oder deren / dessen StellvertreterIn. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimme gewertet. Es ist nicht möglich, sein Stimmrecht mittels Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übergeben.

DTBV sowie ÖDK Sitzungen sind ungeachtet der TeilnehmerInnenzahl beschlussfähig, sofern die Einladung korrekt erfolgt ist.

Umlaufbeschlüsse sind gültig, sofern mindestens 2/3 der Stimmberechtigten antworten und werden in der darauffolgenden DTBV oder ÖDK Sitzung in das Protokoll aufgenommen. Ungeachtet dessen muss das Ergebnis des Umlaufbeschlusses unmittelbar an den ÖJV Vorstand, das ÖDK und an alle Landesverbände gesendet werden.

8. Auslegung der Geschäftsordnung

In allen nicht in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen entscheidet das ÖDK im Sinne der Geschäftsordnung bzw. der Vorstand des ÖJV im Sinne der Statuten.